

Mandantenrundschriften Autorecht XI vom 19.12.2007

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das letzte Quartal des Jahres 2007, in dem wir Sie wie gewohnt über die neueste Rechtsprechung informieren möchten.

Dem Oberlandesgericht Saarbrücken lag ein Fall zur Entscheidung vor, in dem das Kfz während einer Reparatur zur Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Käufers an der Karosserie beschädigt wurde.

Im Einzelnen lag dem Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 25.07.2007 folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Käufer erwarb im Jahre 2005 einen Pkw, bei dem nach der Auslieferung immer wieder Probleme beim Anspringen auftraten. Der Pkw wurde in der Werkstatt des Verkäufers insgesamt dreimal vorgeführt. Beim letzten Werkstattbesuch wurde durch einen Mechaniker ein Schaden an der Karosserie verursacht, indem der Pkw bei einem Startversuch - wahrscheinlich wegen eines eingelegten Ganges - nach vorne fuhr und gegen eine Werkbank stieß. Der Schaden wurde in der Werkstatt des Verkäufers behoben. Die Reparaturkosten beliefen sich laut Sachverständigengutachten auf ca. 2.700,-. Der nach der Reparatur verbleibende Minderwert des Pkw wurde von dem Sachverständigen auf 950,- geschätzt. Der Verkäufer bot außergerichtlich 950,- zur Abgeltung des Minderwertes an. Der Käufer nahm dieses Angebot nicht an, sondern erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er verlangte vom Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der Nutzungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw und machte weitere Schadenspositionen geltend.

Das OLG Saarbrücken entschied, dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht infolge des Karoserieschadens nicht zusteht. Damit konnte er auch die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Pkw und die weiteren Folgekosten nicht durchsetzen.

Der Käufer kann nach §§ 437 Nr.2, 440, 323 BGB vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn ein Mangel bei der Übergabe des Fahrzeugs vorlag und eine Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache ausgeschlossen oder fehlgeschlagen ist.

Dies sei laut OLG Saarbrücken nicht der Fall gewesen. Es könne dahinstehen, ob ein Mangel bei der Übergabe vorgelegen hat, die Nacherfüllung sei jedenfalls nicht fehlgeschlagen, da die Anspringproblematik jedenfalls behoben wurde und die Nachbesserung in dieser Hinsicht Erfolg hatte.

Ein Fehlschlagen könne auch nicht darin gesehen werden, dass das Fahrzeug im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung beschädigt wurde, als es bei dem Startversuch gegen die Werkbank fuhr. Nur hieraus entstand ein Minderwert an dem

Fahrzeug. Dieser Minderwert war bei Fahrzeugübergabe noch nicht angelegt und ist daher nicht als Sachmangel im Sinne des § 434 BGB einzustufen.

Der im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung entstandene Schaden sei als sog. Begleit- oder Mangelfolgeschaden zu qualifizieren. Der Schaden sei bei Gelegenheit der Nachbesserung entstanden. Es handele sich um eine sog. Nebenpflichtverletzung, bei der der Verkäufer im Zuge der Nachbesserung die unbeschädigte Sache des Käufers beschädigt.

Hierbei könne nur der Minderwert als Schadensersatz nach § 280 Abs.1 BGB beansprucht werden.

Das Urteil des OLG Saarbrücken vom 25.07.2007 mit dem Aktenzeichen 1 U 467/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2007, S. 3503ff. (Heft 48).

Das Oberlandesgericht Rostock hatte eine Frage zu Thema Kilometerangabe des Händlers als Beschaffenheitsangabe zu entscheiden.

Der Käufer trat im vorliegenden Fall vom Kaufvertrag zurück und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw. Im Kaufvertragsformular wurde der km-Stand vom Gebrauchtwagenhändler mit 77.602 angegeben. Irgendwelche Zusätze oder Einschränkungen wie etwa laut abgelesenem Tachometer oder gemäß den Angaben des Vorbesitzers oder ohne Gewähr enthielt das Formular nicht. Der tatsächliche Kilometerstand lag jedoch bei 84.110 km.

Das OLG Rostock entschied mit Urteil vom 11.07.2007, dass eine Beschaffenheitsangabe eines gewerblichen Gebrauchtwagenhändlers darin gesehen werden könne, dass eine bestimmte Kilometerlaufleistung des Fahrzeugs ohne Einschränkung und Zusätze erklärt wird. Eine abweichende Kilometerlaufleistung stelle demnach einen Mangel dar.

Will der Gebrauchtwagenhändler diese Rechtsfolgen nicht gegen sich gelten lassen, dann müsse er das auch zum Ausdruck bringen. Andernfalls verlasse sich der Käufer auf die Sachkunde des Händlers und sehe in der Angabe der Kilometerlaufleistung eine Garantie dafür.

Da im vorliegenden Fall der Tachometerstand und die tatsächliche Motorlaufleistung nicht übereinstimmten, entschied das Gericht, dass der Käufer ein Recht zum Rücktritt habe - mit den entsprechenden Rechtsfolgen.

Das Oberlandesgericht Rostock entschied, dass die Angabe der Gesamtfahrleistung ohne Zusätze oder Einschränkungen sich nicht nur auf die zurückgelegte Fahrstrecke beziehe, sondern auch auf den Erhaltungszustand des Fahrzeugs und besonders des Motors. Das OLG Rostock verwies in seiner Entscheidung auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der mit der Angabe einer Kilometerlaufleistung zugleich erklärt werde, dass der Verschleißgrad der mitgeteilten Gesamtfahrleistung entspreche, der Motor also nicht stärker verschlissen sei, als es die angegebene Laufleistung erwarten lasse.

Hintergrund dieser Argumentation ist, dass die tatsächliche Laufleistung eines Motors in der Regel auf die Erwartungen des Käufers über den Wert des Fahrzeugs und den Kaufpreis bedeutenden Einfluss hat.

Das Oberlandesgericht Rostock stellte auch fest, dass es sich bei der Angabe einer Gesamtlauflistung nicht nur eine Beschaffenheitsvereinbarung handele, sondern eine Beschaffenheitsgarantie (oder eine zugesicherte Eigenschaft nach der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung des BGB).

Bei einer Beschaffenheitsgarantie kommt es (im Gegensatz zu einer Beschaffenheitsvereinbarung) nicht auf das Verschulden oder eine fahrlässige Unkenntnis des Gebrauchtwagenhändlers von der Abweichung nicht an.

Die Rücktrittsvoraussetzung, dass die Pflichtverletzung nicht unerheblich sein muss, hat das OLG Rostock hier auch bejaht.

Im Allgemeinen sind für die Frage der Erheblichkeit folgende Punkte zu berücksichtigen: Der für eine Mängelbeseitigung erforderliche Aufwand, bei einem (wie hier) nicht behebbaren Mangel die funktionelle oder ästhetische Beeinträchtigung, aber auch die Schwere des Verschuldens des Verkäufers. Ein Mangel wird als nicht erheblich angesehen, wenn die Beseitigung von Mängeln bzw. ein verbleibender Minderwert bei unbehebaren Mängeln im Verhältnis zum Kaufpreis nur geringfügig sind. Hierbei schwankt die Rechtsprechung zwischen 1% und 2-3% des Kaufpreises, wenn der Mangel innerhalb kurzer Zeit selbst verschwindet oder ohne größeren Aufwand selbst durch den Käufer behoben werden kann.

Vorliegend lag eine Abweichung der Kilometerlaufleistung von über 8% vor. Das OLG Rostock entschied, dass diese Abweichung außerhalb des tolerablen Bereichs liege. Durch die höhere Laufleistung sei der Verschleißgrad des Motors höher. Daher liege eine nicht nur unerhebliche Wertminderung des Pkw vor. Bei den technischen Möglichkeiten des Gebrauchtwagenhändlers könne er die Laufleistung selbst überprüfen oder überprüfen lassen.

Das Urteil des OLG Rostock vom 11.07.2007 mit dem Aktenzeichen 6 U 2/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2007, S.588f. (Heft 10).

Einen nicht ganz alltäglichen Fall mit Auslandsbezug hatte das Landgericht Karlsruhe zu entscheiden. Hierbei ging es um die Frage, inwieweit Zulassungshindernisse im Ausland Sachmängel darstellen können.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um den Kauf eines Pkw von einem Kfz-Händler am 29.08.2005. Der Pkw wurde in einer Anzeige bei einem Kfz-Internetportal mit dem Zusatz, dass das Fahrzeug über französische Papiere verfüge, zum Kauf angeboten. Der Käufer zahlte den Kaufpreis in Höhe von € 17.500,- in bar. Das Fahrzeug wurde dem Käufer mit einem Satz Fahrzeugschlüssel sowie französischen Papieren übergeben. Der Käufer verkaufte das Fahrzeug danach weiter. Der neue Erwerber des Fahrzeugs beantragte in Frankreich die Zulassung des Pkw. Diese Zulassung wurde jedoch verweigert, da das Fahrzeug am 20.08.2007 gestohlen worden sei.

Der Käufer machte gegen den Kfz-Händler Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufpreises geltend. Der Anspruch wurde auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und wegen eines Sachmangels gestützt.

Das Landgericht Karlsruhe entschied am 28.11.2006, dass ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht bestehe, weil der Kfz-Händler seine Pflichten aus dem Kaufvertrag, d.h. Übergabe des Fahrzeugs und Verschaffung des Eigentums, erfüllt habe.

Ein Schadensersatzanspruch wegen eines Sach- oder Rechtsmangels sei ebenfalls nicht gegeben, weil hier kein Zulassungsmangel vorliege.

Ein Zulassungsmangel im Sinne eines Sachmangels wäre anzunehmen, wenn die beantragte Neuzulassung oder Ummeldung verweigert wird, weil das Zulassungshindernis seinen wahren Grund in der Beschaffenheit des Fahrzeugs habe. Ein Rechtsmangel liege dann vor, wenn es sich um behördliche (Benutzungs-)Hindernisse handeln würde.

Beides sei laut Urteil des Landgerichts Karlsruhe nicht gegeben.

Das Zulassungshindernis ist nicht in der Beschaffenheit des Fahrzeugs begründet, sondern in der durch die französischen Polizeibehörden veranlasste international Sachfahndung. Ein Sachmangel liege deshalb nicht vor.

Ein Rechtsmangel wäre nach der Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn der Käufer durch die Beschlagnahme seine Rechte nicht nur vorübergehend, sondern endgültig verliert. Dies sei vorliegend auch nicht der Fall, da die Sachfahndung nur ein vorübergehendes Zulassungshindernis darstelle. Die Ausschreibung zur Fahndung sei nur deshalb erfolgt, um die Täter festzustellen und dem Berechtigten zurückzugeben. Für die Rückgabe an den Bestohlenen ist hier aber kein Raum, weil der Bestohlene nicht mehr Eigentümer des Pkw ist. Der Käufer hat nämlich wirksam Eigentum an dem Pkw erworben und muss das Fahrzeug nicht an den ursprünglichen Eigentümer zurückgeben. Es sei nur zu veranlassen, dass die internationale Sachfahndung gelöscht und damit das Zulassungshindernis beseitigt wird.

Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 28.11.2006 mit dem Aktenzeichen 2 O 237/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2007, S.589ff. (Heft 10).

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.